



1.0 Kirchensteuer

1.1 Zur Geschichte der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer in der heutigen Form geht zurück auf das 19. Jahrhundert. Mit der Säkularisation verloren die Kirchen nicht nur einen großen Teil ihrer Güter, sondern auch das bis dahin staatlich geschützte Recht, den „Kirchzehnt“ zu erheben. Die Finanzierung der Kirche war dadurch, abgesehen von unregelmäßigen Spenden der Gläubigen, dem Staat überlassen. Er hatte sich das Kirchengut angeeignet und sorgte im Gegenzug dazu für den Unterhalt der Kirchen, der kirchlichen Gebäude und die Finanzierung der Pfarrgehälter. Nach einem Zwischenzustand, in dem die Regierungen den Kirchen bestimmte Zuschüsse auf Zeit gaben, entschloss man sich staatlicherseits, neben den Staatssteuern die Kirchensteuern einzuführen.

Die Kirchengemeinden erhielten das Recht, ihre Beiträge über die bürgerlichen Steuerlisten einzuziehen. Das war eine Dienstleistung, die von den Kirchen stets entsprechend bezahlt wurde. In der Weimarer Verfassung von 1919 wurde die Kirchensteuer für alle Kirchen und Religionsgemeinschaften festgeschrieben, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. Das Grundgesetz von 1949 übernahm diese Regelung. Nach der Wiedervereinigung wurde das Kirchensteuersystem auch in die neuen Bundesländer übertragen.

1.2 Wer zahlt wie viel?

Die Kirchensteuer ist für die Kirchen in Deutschland die Haupteinnahmequelle. Wer Mitglied einer Kirche ist und Lohn- oder Einkommensteuer bezahlen muss, zahlt auch Kirchensteuer, weil die Kirchensteuer z. B. in Baden-Württemberg acht Prozent der Einkommensteuer beträgt. In Bayern beträgt die Kirchensteuer ebenfalls acht Prozent der Einkommensteuer, in allen anderen Bundesländern neun Prozent. Bei Kirchenmitgliedern, die kein Einkommen oder nur sehr geringe Einkünfte haben, wird keine Einkommensteuer und deshalb auch keine Kirchensteuer erhoben. Überwiegend sind dies Studierende, Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen oder Hausmänner. Nur etwa 39 Prozent der Kirchenmitglieder entrichten daher Kirchensteuer.

Nur 39 Prozent der Kirchenmitglieder zahlen Kirchensteuer

Einige Beispiele aus der Lohnsteuertabelle 2007 für Angestellte (Kirchensteuer 8 %):

Monatseinkommen	ledig	verheiratet kinderlos	verheiratet 1 Kind	verheiratet 3 Kinder
brutto	Steuerklasse I	Steuerklasse III	Steuerklasse III/1	Steuerklasse III/3
1.000,00 €	1,03 €	- €	- €	- €
1.500,00 €	10,04 €	- €	- €	- €
2.000,00 €	20,60 €	3,12 €	0,30 €	0,30 €
2.500,00 €	31,88 €	10,89 €	3,10 €	0,30 €
3.000,00 €	44,21 €	21,61 €	12,14 €	0,30 €
4.000,00 €	71,97 €	42,90 €	32,36 €	12,81 €

1.3 Fragen und Argumente

Frage: Immer wieder ist der Vorwurf zu hören: Die Kirchensteuer ist eine Zwangsabgabe.

Antwort: Zur Mitgliedschaft in der Kirche wird niemand gezwungen. Nur wer sich offiziell dazu bekennt, Mitglied einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein, zahlt. Wer dazu gehört, trägt zur Finanzierung gemeinsamer Aufgaben bei, vorausgesetzt, das Mitglied hat entsprechende Einkommensverhältnisse. Ist dies nicht der Fall, bleibt es von der Zahlung der Kirchensteuer befreit.

Frage: Ein Vorschlag der Kritiker lautet: Das bestehende Kirchensteuersystem sollte durch ein Spendensystem oder durch die Erhebung einer Kultur- und Sozialsteuer ersetzt werden.

Antwort: Vor- und Nachteile haben beide: das Kirchensteuersystem und das Spendensystem. Beim Spendensystem besteht die Gefahr der Abhängigkeit von einigen wenigen finanzstarken Kirchenmitgliedern. Die Erhebung einer Kultur- und Sozialsteuer würde die Einführung einer weiteren Steuer für alle und eine Abhängigkeit der Kirche vom Staat bedeuten.

Frage: Bedeutet die Unterstützung des Staates beim Einzug der Kirchensteuer nicht eine Gefährdung ihrer Freiheit?

Antwort: Die Zahlung der Kirchensteuer ist keine Leistung des Staates an die Kirche, sondern eine Abgabe von Christen an ihre Kirche. Für die Verwaltungshilfe bei der Einziehung der Kirchensteuer zahlt die Kirche an den Staat. Die Kosten für diese Hilfe betragen drei Prozent des Kirchensteueraufkommens. Bei eigener Erhebung wären etwa 20 Prozent fällig, denn die Kirche müsste dafür eigene bürokratische und kostenintensive Strukturen bereitstellen.

Frage: Neben der Kirchensteuer gibt es auch noch die Staatsleistungen, die in den Staatskirchenverträgen zwischen der Landesregierung und den Kirchen in einem Bundesland verankert sind. Warum dieses zusätzliche Geld des Staates an die Kirche?

Antwort: Im Jahr 1803 wurden große Teile des kirchlichen Vermögens enteignet. Um die Besoldung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wenigstens teilweise zu ermöglichen, zahlt der Staat eine Entschädigung dafür.

Frage: Wie kann ich mich informieren?

Antwort: Seit Mitte 1997 existiert das Kirchensteuer-Servicetelefon, wo man unter der kostenlosen Rufnummer (08 00) 7 13 71 37 Auskunft zur Kirchensteuer bekommt. Ein Hinweis auf diesen Service der beiden evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg ist in jedem Einkommensteuerbescheid abgedruckt.

1.4 Wofür werden die Kirchensteuern ausgegeben?

Immer wieder wird gefragt: Was macht die Kirche eigentlich mit der Kirchensteuer? Die Evangelische Landeskirche in Baden hat 2007 ca. 230 Millionen Euro Kirchensteuern eingenommen. Sie wurden für folgende Arbeitsbereiche verwendet:



Verwendung der Kirchensteuer

- ▶ 37,7 % für Verkündigung und Seelsorge in Gemeinden durch Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer, Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, Kirchendienerinnen bzw. Kirchendiener, Organistinnen bzw. Organisten, Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten usw.
- ▶ 8,4 % für Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte
- ▶ 6,3 % für Bildungsarbeit und Ausbildung
- ▶ 6,0 % für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- ▶ 1,5 % für Betreuung und Seelsorge in Krankenhäusern, Vollzugsanstalten usw.
- ▶ 7,2 % für Diakonie und Sozialarbeit
- ▶ 6,5 % für gesamtkirchliche Aufgaben
- ▶ 9,3 % für Kirchenleitung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung
- ▶ 17,1 % für Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft, zum Beispiel Altersvorsorgen, Gebäude- und Grundstücksunterhalt, Kirchensteuererhebung

**Kontakt:**

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Abteilung Finanzen, Steuern und Haushalt
Kirchenamtmann Martin Maissenbacher
Blumenstr. 1–7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-705
Fax (07 21) 91 75-25-705
E-Mail: martin.maissenbacher@ekiba.de

Internet: www.kirchenfinanzen.de

Kostenloses Infotelefon zur Kirchensteuer:
(08 00) 7 13 71 37

1.5 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

Ab dem 01.01.1998 wurde das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe eingeführt. Dieses Kirchgeld ist nicht zu verwechseln mit dem allgemeinen Ortskirchgeld, das die Kirchengemeinden von ihren Mitgliedern erbitten können (vgl. B 2.2). Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Kirchensteuer im Sinne des Kirchensteuergesetzes und wird durch die Finanzämter erhoben.

Das besondere Kirchgeld betrifft Kirchenmitglieder, bei denen zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Ehepartner gehört keiner Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft an, weil er ausgetreten ist oder beispielsweise Muslim oder Buddhist ist.
2. Das Kirchenmitglied verfügt über eine höhere „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“, als dies durch eine Kirchensteuer in Höhe von acht Prozent der Einkommensteuer dargestellt wird.

Verfügt nämlich der einer Steuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehörende Ehegatte nur über ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen, würde in Höhe von acht Prozent seiner anteiligen Einkommensteuer nur eine geringe oder keine Kirchensteuer erhoben werden. Die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ des Kirchenmitgliedes ist aber regelmäßig höher, weil das Kirchenmitglied typischerweise über einen Teil eines Familieneinkommens verfügen kann. Auch Kirchenmitglieder, die ihr Einkommen nicht selbst erwirtschaften, sollen damit einen finanziellen Beitrag an ihre Kirche leisten.

Im Einkommensteuerrecht wird die Ehe als Leistungsfähigkeitsgemeinschaft verstanden. Die logische Folge ist in der Regel die gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer. Dabei wird von einem unter den Eheleuten bestehenden Konsens ausgegangen, wonach der aus der Kirche ausgetretene Ehepartner mit Einkommen den Lebensführungsaufwand des anderen Ehepartners akzeptiert. Zu diesem Lebensführungsaufwand des Ehepartners ohne Einkommen können durchaus auch Aufwendungen für Zwecke gehören, die der andere Ehepartner selbst nicht unterstützen würde – beispielsweise die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung des besonderen Kirchgeldes ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen. Steuerpflichtig ist jedoch nur das Kirchenmitglied. Bei der Frage, welcher Kirchgeldbetrag bei einer bestimmten Einkommenshöhe zu zahlen ist, wird berücksichtigt, dass das Kirchgeld nur an den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehepartners anknüpfen darf. Unter „Lebensführungsaufwand“ ist ein Teil der Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens zu verstehen. Im Ergebnis ist deshalb das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe niedriger als der auf einen Ehepartner anfallende Kirchensteuerbetrag in glaubensgleicher oder -verschiedener Ehe.

Da das besondere Kirchgeld eine Kirchensteuer ist, kann es als Sonderausgabe vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Dadurch erzielt das Kirchenmitglied eine Einkommensteuerentlastung von bis zu 42 Prozent des gezahlten Kirchgeldes.

Da der Lebensführungsaufwand nicht in einem direkten proportionalen Verhältnis zum Einkommen steht, hat man zu einer Stufenlösung gegriffen. Diese ist durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes initiiert und zwischenzeitlich in umfangreicher Rechtsprechung bestätigt.



Ab 01.01.2002 kommt in Baden-Württemberg folgende Kirchgeldtabelle zur Anwendung:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)	Jährliches Kirchgeld
1	30.000 bis 37.499 €	96 €
2	37.500 bis 49.999 €	156 €
3	50.000 bis 62.499 €	276 €
4	62.500 bis 74.999 €	396 €
5	75.000 bis 87.499 €	540 €
6	87.500 bis 99.999 €	696 €
7	100.000 bis 124.999 €	840 €
8	125.000 bis 149.999 €	1.200 €
9	150.000 bis 174.999 €	1.560 €
10	175.000 bis 199.999 €	1.860 €
11	200.000 bis 249.999 €	2.220 €
12	250.000 bis 299.999 €	2.940 €
13	300.000 und mehr €	3.600 €

Ob die Kirchensteuer als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder in Höhe von acht Prozent der Einkommensteuer festzusetzen ist, kann erst im Rahmen der Einkommensteueranlagung ermittelt werden. Deshalb führt das besondere Kirchgeld regelmäßig zu einer Steuernachzahlung. Selbstverständlich wird die im Laufe des Jahres gezahlte Kirchensteuer (durch Lohnsteuerabzug oder Steuervorauszahlungen) auf das Kirchgeld angerechnet.



2.0 Freiwillige Gaben

2.1 Zusätzliche Mittel gewinnen (Fundraising)

In jeder Gemeinde gibt es irgendwann Bedarf für zusätzliche Mittel. Sei es, dass die Renovierung des Gemeindehauses ansteht, dass eine Diakonenstelle auf Spendenbasis eingerichtet werden soll, oder dass eine Lücke im Haushalt absehbar ist. In diesen Situationen geht es darum, Unterstützerinnen und Unterstützer zu gewinnen und freiwillige Gaben einzuwerben.

Mehr Geld, mehr Ehrenamtliche, bestimmte Sachen oder Fachkenntnisse: Fundraising ist die Kunst, diesen Bedarf einer Gemeinde so zu decken, dass die Menschen sich gerne und leicht mit ihren Gaben einbringen können und die Gemeinde dabei wächst und lebendiger wird.

*Unterstützung
bei der Planung
von Projekten*

Egal, ob ein einmaliges Projekt geplant wird oder die Spendeneinnahmen nachhaltig erhöht werden sollen: Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt die Gemeinden in ihrem Bemühen um ergänzende Ressourcen mit einem breiten Angebot an Informationsmaterial, Fortbildung, Beratung und Begleitung.

So findet sich beispielsweise der Ordner „Haushalten mit Konzept“ in jedem Pfarramt. Diese praxisorientierte Arbeitshilfe für Kirchenälteste enthält unter anderem Tipps zum „Ortskirchgeld“ (siehe B 2.2), die Broschüre „Fundraising für kirchliche Zwecke“ und die CD-Rom „Fundraising vom Feinsten“ mit 70 gelungenen Beispielen aus badischen Gemeinden. Aktuelle Bücher zum Fundraising sind in der Landeskirchlichen Bibliothek ausleihbar. Auch das Intranet bietet weiterführende Informationen.

*Fortbildungen
zum Thema
Fundraising*

Individuelle Fortbildungen zu verschiedenen Themen rund um das Fundraising – von der Einführung bis zur Stiftungsgründung – werden nach Vereinbarung vor Ort durchgeführt (ab 10 Teilnehmenden). Informationen zum jährlichen Südwestdeutschen Fundraising Forum stehen im Internet unter www.amendegewinnenalle.de.

Die fachliche Beratung und Begleitung deckt das ganze Spektrum des Fundraisings ab, von der ersten Idee über Planung, Auswahl der

geeigneten Maßnahmen, Umsetzung und Auswertung bis zum dauerhaften Erfolg. Die Beratung ist zugeschnitten auf die individuelle Situation der Gemeinde vor Ort und knüpft an die bestehende Spendenpraxis an. Sie kann auch im Zusammenhang mit der Bonuszuweisung nach § 9 FAG in Anspruch genommen werden.



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
 Referat 8 / Stabsstelle Fundraising
 Blumenstr. 1–7
 76133 Karlsruhe
 Tel (07 21) 91 75-820
 Fax (07 21) 91 75-25-820
 E-Mail: fundraising@ekiba.de

 Internet: www.ekiba.de

2.2 Ortskirchgeld

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat zum 1. Januar 2005 ein neues Ortskirchgeldgesetz beschlossen. Im Gegensatz zur bis 2004 gültigen Fassung hat das Ortskirchgeld ab dem Jahr 2005 seinen steuerlichen Charakter verloren. Nunmehr handelt es sich um einen solidarischen Jahresbeitrag für die Gemeinde, der einmal im Jahr erbeten werden kann. Dabei bleibt es den Gemeinden freigestellt, ob sie die Erhebung des Ortskirchgeldes in ihrer Gemeinde durchführen oder nicht.

Das Ortskirchgeld sollen volljährige Gemeindeglieder leisten, die zwar ein eigenes Einkommen haben, jedoch keine Kirchensteuer bezahlen. Es wird – im Gegensatz zur Kirchensteuer – ausschließlich für Projekte in der Kirchengemeinde verwendet.

Das Ortskirchgeld unterstützt Projekte in der Gemeinde

Warum nun aber Ortskirchgeld? Seit über hundert Jahren wird die kirchliche Arbeit überwiegend durch die Kirchensteuer finanziert. Gottesdienste, Trauungen und Beerdigungen, der Religionsunterricht an den

Schulen, die Jugendarbeit oder die Arbeit in Kindergärten und Sozialstationen könnten ohne diesen wichtigen Beitrag kaum übernommen werden. Die allgemeine Bevölkerungsentwicklung, aber auch Veränderungen im Steuerrecht haben dazu geführt, dass erheblich weniger Menschen Lohn- bzw. Einkommensteuer bezahlen. Da die Kirchensteuer aber in Anlehnung an diese Steuer erhoben wird, zahlen heute nur noch rund 39 Prozent der Kirchenmitglieder Kirchensteuer. So fließt die wichtigste Quelle für die Finanzierung kirchlicher Ausgaben immer spärlicher. Da auch Spenden und Kollekten diese Lücke nicht füllen, kann sich der Kirchengemeinderat dazu entschließen, das Ortskirchgeld zu erheben.

Wer zahlt wie viel Ortskirchgeld?

Wer über 18 Jahre alt ist, aber keine Kirchensteuer zahlt, wird um Ortskirchgeld gebeten. Die Höhe des Ortskirchgeldes richtet sich nach den Einkünften der betroffenen Gemeindeglieder. Es ist je nach ihrer wirtschaftlichen Situation gestaffelt. Die Kirchenmitglieder sollen diese selbst einschätzen. Das Ortskirchgeld soll 0,5 Prozent der Jahreseinkünfte betragen und 150 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

Anmerkung: Dieses Ortskirchgeld der Gemeinden ist zu unterscheiden von dem „Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ (siehe B 1.5 Seite 109).

Was geschieht mit dem Ortskirchgeld?

Das Ortskirchgeld bleibt in der Kirchengemeinde, in der es erhoben wird. Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Verwendung des



Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- ▶ Nennen Sie immer ein ganz konkretes Projekt und beschreiben Sie dieses auch ausführlich in dem Anschreiben.
- ▶ Bevorzugen Sie Projekte, bei denen eine starke öffentliche Akzeptanz zu erwarten ist. Dies ist vor allem bei sozialen Projekten der Fall.
- ▶ Wählen Sie Projekte aus, die grundsätzlich vom Volumen her durch die Ortskirchgelderhebung in einem Jahr finanzierbar sind.

Ortskirchgeldes. Dabei wird den Gemeinden empfohlen, die Projekte, die vom Ortskirchgeld finanziert werden sollen, sorgfältig auszuwählen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Ortskirchgeld in Gemeinden zeigen, dass pro Gemeindeglied ein Betrag zwischen 0,50 Euro und 1,00 Euro realistisch ist. Das Bitten um diesen solidarischen Beitrag zur Gemeindefinanzierung, auch in Form eines regelmäßigen jährlichen Anschreibens, kann ein wichtiger Baustein im Fundraising-Mix einer Gemeinde sein.

Informationen zum Ortskirchgeld liefert die Arbeitshilfe „Haushalten mit Konzept“, die in jedem Pfarramt bereit steht. Weiteres Informationsmaterial zum Thema Kirchensteuer und Ortskirchgeld hält der Bestellservice bereit:



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Bestellservice
Blumenstr. 1–7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-727
Fax (07 21) 91 75-563
E-Mail: bestellservice@ekiba.de

2.3 Zuwendung und Zuwendungsbestätigung

Eine Zuwendung (Spende) liegt nur vor, wenn es sich um eine Leistung handelt, die freiwillig, unentgeltlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke erbracht wird. Unentgeltlich bedeutet, dass der Zahlung keine Gegenleistungen des Zuwendungsempfängers gegenüberstehen dürfen.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an kirchliche Körperschaften sind steuerlich begünstigt. Danach sind Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder vier Promille der im Kalenderjahr aufgewandten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfä-

*Spenden sind
steuerlich
begünstigt*

*Ausstellen von
Zuwendungsbe-
stätigungen*

hig. Die entsprechenden steuerlichen Vorschriften sind zu beachten, um den Spendenabzug beim Spender zu gewährleisten und die steuerliche Begünstigung nicht zu gefährden.

Als Nachweis der geleisteten Spenden gegenüber dem Finanzamt dient eine Zuwendungsbestätigung. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke) ebenso berechtigt wie Pfarrämter und die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen. Zuwendungsbestätigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Empfänger die Spende vom Spender selbst unmittelbar in Empfang genommen haben. Zuwendungsbestätigungen für „Brot für die Welt“ und „Opferwoche der Diakonie“ sind ausschließlich für Zuwendungen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Die Körperschaft oder Person, die die Zuwendungsbestätigung ausstellt, hat die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung gegenüber dem Finanzamt. Bei Geldspenden bis 200 Euro reicht der Einzahlungsbeleg der Post oder eines Geldinstitutes aus, um die Spende gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. Wenn ein Spender für eine Zuwendung unter 200 Euro eine Zuwendungsbestätigung wünscht, kann diese ausgestellt werden.

Sachzuwendungen (Sachspenden)

Auch für Sachzuwendungen (Sachspenden) ist die Ausstellung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung möglich. Oft ist allerdings die Bewertung der gespendeten Sache problematisch. Ist die gespendete Sache einem Betriebsvermögen entnommen, so ist sie höchstens zu dem Entnahmewert (Teilwert oder Buchwert) anzusetzen.

Sachspenden aus dem Privatvermögen sind mit dem „gemeinen Wert“ anzusetzen, welcher im Bewertungsgesetz definiert wird. Danach wird der „gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre“. Der Zuwendungsempfänger hat den Wert der Sachspende festzustellen und hierüber geeignete Unterlagen in seiner Buchführung aufzunehmen. Die Verantwortung für den richtigen Wertansatz einer Sachspende liegt beim Zuwendungsempfänger, der für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung in Höhe von 30 Prozent des bescheinigten Betrages haftet.



Beispiele:

- ▶ Eintrittsgelder, Teilnahmebeiträge und Kursgebühren können nicht wie Spenden behandelt werden. Die Aufteilung einer Einnahme in einen entgeltlichen und einen Spendenanteil (z. B. Eintritt zum Konzert und Spendenanteil für eine neue Orgel) ist nicht zulässig.
- ▶ Die Gewährung eines Darlehens durch ein Kirchenmitglied an eine Kirchengemeinde ist keine Spende. Erst wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens entfallen würde, z. B. bei einer Schenkung des Darlehensbetrages, liegt eine steuerabzugsfähige Spende vor.
- ▶ Unentgeltliche Dienstleistungen und Nutzungen sind ebenfalls keine Spenden. Die im Rahmen ehrenamtlicher Mitarbeit erbrachten Dienstleistungen werden von den Kirchenmitgliedern unentgeltlich gewährt und begründen daher keinen Anspruch auf Vergütung.
- ▶ Nur wenn für eine erbrachte Leistung eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt wird, und auf die Begleichung der Rechnung verzichtet wird, kann eine Zuwendung vorliegen, für die eine Zuwendungsbestätigung erstellt werden kann.
- ▶ Für gebrauchte Kleidungsstücke kann mangels Marktwert keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.
- ▶ Bei neuwertigen Sachen ist in der Regel der Einkaufspreis des Zuwendenden maßgebend.
- ▶ Für Sachspenden, die für Bazare gegeben werden, können keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, wenn der Bazar einen Betrieb gewerblicher Art darstellt.



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Abteilung Finanzen, Steuern und Haushalt
Kirchenamtmann Martin Maissenbacher
Blumenstr. 1–7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-705
Fax (07 21) 91 75-25-705
E-Mail: martin.maissenbacher@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de

2.4 Opfer- und Kollektenabrechnung

Opfer und Kollekten, die Teil des Gottesdienstes oder einer entsprechenden Veranstaltung sind, müssen getrennt erhoben werden. Für die Kollekte gilt der Kollektenplan der Landeskirche, der die Pflichtkollekten vorschreibt und zur Abkündigung der entsprechenden Kollekte verwendet werden soll. Die Opfer- und Kollektenerträge werden sofort nach dem Gottesdienst, in dem sie erhoben sind, von zwei Kirchenältesten oder anderen damit beauftragten Gemeindegliedern gezählt. Die Höhe der Beträge wird in das Opferbuch eingetragen und durch Unterschrift bestätigt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel sicher verwahrt und möglichst schnell auf das Konto eingezahlt werden, das dafür vorgesehen ist.

(vgl. Niens/Winter Nr. 501.111, §§ 47-50; 503.100; 503.110; 503.120)



3.0 Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft

3.1 Grundsätzliches

Das kirchliche Vermögen

Das gesamte kirchliche Vermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, Kirchenbezirksverbände sowie sonstiger Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

Das Vermögen ist in seinem Bestand und Wert zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient. Es ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in Betracht.

Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gewährleistet werden. Art und Umfang der Abschreibungen sind durch eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst das ihr gehörende und ihr gewidmete Vermögen sowie das den örtlichen Stiftungen und Anstalten gehörende Vermögen (Ortsfondsvermögen). Das Pfründevermögen (Pfarreivermögen) gehört nicht zu dem Vermögen der Kirchengemeinde.

Die Verwaltung des Vermögens

Der Kirchengemeinderat verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde, er führt die Geschäfte, schafft die erforderlichen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigt die mit den Verwaltungsgeschäften befassten Personen und nimmt die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde und des Ortsfondsvermögens wahr.

Vertreten ist die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder deren Stellvertretung jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates. Der Kirchengemeinderat kann die Person im Vorsitzendenamt, ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder Dritte

bevollmächtigen, die Kirchengemeinde in bestimmten einzelnen Angelegenheiten (Einzelvollmacht) allein zu vertreten.

Alle Maßnahmen bzw. Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme rechtlicher Verpflichtungen bedürfen der Beschlussfassung des Kirchengemeinderates.

Vermögensaufsicht und kirchenaufsichtliche Genehmigung

Unbeschadet der Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften wird die Vermögensaufsicht vom Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen.

Diese Vermögensaufsicht wird insbesondere durch Beratung und Empfehlung, durch Genehmigung und, soweit die Rechte und Pflichten nur ungenügend wahrgenommen werden, durch Weisung und Ersatzvornahme ausgeübt.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt in gesetzlich geregelten Fällen im Rahmen seiner Vermögensaufsicht auch die Genehmigung einzelner Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften. Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind dem Evangelischen Oberkirchenrat durch das zuständige Organ unter Beifügung eines die Beschlussfassung nachweisenden beglaubigten Auszugs auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

3.2 Der Haushaltsplan

Allgemeines

Über die Verwendung der kirchlichen Mittel wird in der evangelischen Kirche demokratisch entschieden: Es ist Sache der Synoden, Bezirkskirchenräte oder Kirchengemeinderäte über den Einsatz der Finanzmittel zu entscheiden („Etathoheit“). Dazu werden Haushaltspläne von und für jede einzelne kirchliche Körperschaft erstellt. Im Haushalt werden nach dem so genannten Bruttoprinzip grundsätzlich alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander erfasst.

Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfül-

lung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Ein output-orientierter Haushalt setzt eine zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit voraus. Diese kann inhaltlich nach den Organisationseinheiten oder nach den Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit erfolgen. Dabei muss auch entschieden werden, welche Schwerpunkte gesetzt werden sollen und was nicht finanziert werden kann. Umfang und Schwerpunkte dieser Haushalte unterscheiden sich nach Größe und Profil der einzelnen Gemeinden.

Haushaltszeitraum

Der Haushaltsplan wird in der Regel in zwei Haushaltsjahre (Haushaltszeitraum) aufgestellt. Er ist nach Jahren zu trennen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Wirkung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben und ermächtigt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Haushaltswirtschaft soll eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde liegen. In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

Steuerzuweisung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände einen für jeden Haushaltszeitraum durch Haushaltsgesetz der Landeskirche festgesetzten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer. Die Kirchensteuerzuweisung wird im Finanzausgleichsgesetz (FAG) näher geregelt.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsplan ist mit der Steuerzuweisung sowie weiteren gemeindeeigenen Mitteln (Opfer, Spenden und sonstige Erträge) grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

Haushaltssicherungskonzept

Kann der Haushaltsausgleich nur durch Darlehensaufnahme oder durch Entnahme aus Rücklagen erreicht werden, ist unverzüglich ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Dieses Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Haushaltssicherung umfasst alle Maßnahmen zum Abbau von Haushaltsdefiziten, zum Ausgleich des Haushaltes und zur langfristigen Sicherung eines finanziellen Handlungsspielraumes. Im Vordergrund der Haushaltssicherung steht die nachhaltige Erhaltung und Sicherstellung kirchlicher Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Diese Haushaltssicherung soll durch die Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht werden. Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist, den Haushaltsausgleich schnellstmöglich und nachhaltig ohne Kreditaufnahme, Inanspruchnahme außerordentlicher Finanzzuweisungen und sonstiger Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt zu erreichen. Das Haushaltssicherungskonzept soll höchstens einen Zeitraum von sechs Haushaltsjahren umfassen.

Budgetierung

Um durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlichen Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben, können Einnahmen und Ausgaben im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Bei Umstellung auf Budgetierung ist der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches zu führen. Es empfiehlt sich, vor Umstellung auf Budgetierung die Beratung beim zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt einzuholen.

Haushaltssystematik

Zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens in der verfassten Kirche und zur Vergleichbarkeit der kirchlichen Haushaltspläne gibt es für die Einnahmen und Ausgaben eine einheitliche Haushaltssystematik.

In den Haushalten werden die einzelnen Zweckbestimmungen für die Einnahme- und Ausgabe- bzw. Aufwands- und Ertragspositionen einer zehnstelligen Nummer (Haushaltsstelle) zugeordnet.

Die Stellen 1 bis 4 kennzeichnen das kirchliche Handlungsfeld (die sog. Gliederung); die Stellen 5 bis 6 bezeichnen das betreffende Objekt, die Stellen 7 bis 10 kennzeichnen die Art des Aufwands oder Ertrags (die so genannte Gruppierung).

Zur besseren Lesbarkeit werden Gliederung, Objekt und Gruppierung durch einen Punkt getrennt.

Der Gliederungsplan gliedert die kirchlichen Handlungsfelder in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte auf.

Der Gruppierungsplan unterscheidet die Haushaltsstellen nach Einnahme- und Ausgabearten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen. Dabei stellen die Hauptgruppen 0 bis 3 die Einnahmen und die Hauptgruppen 4 bis 9 die Ausgaben dar.

Haushaltsaufstellung

Bei der Haushaltsaufstellung werden die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom jeweils zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt beraten.

Die Haushaltsansätze sind in Höhe des Jahresdurchschnittes für den Haushaltszeitraum in Einnahme und Ausgabe je Jahr in voller Höhe (Bruttoveranschlagung) zu veranschlagen. Nur wenn die einzelnen Einnahmen und Ausgaben sorgfältig berechnet und/oder geschätzt werden, kann der Haushaltsplan seine Aufgabe auch erfüllen.

Haushaltsbeschluss (Haushaltssatzung)

Mit dem Haushaltsbeschluss wird der jeweilige Haushaltsplan festgestellt. Durch den gesetzlich festgestellten Haushaltsplan werden die kirchlichen Verwaltungen und Wirtschaftseinheiten ermächtigt, die festgestellten Ausgaben vorzunehmen und verpflichtet, die jeweiligen Einnahmen zu erheben.

Genehmigung

Der Haushaltsbeschluss ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltsplan zur Kenntnis, ggf. zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf keiner Genehmigung, wenn er in Einnahme und Ausgabe ohne Inanspruchnahme von Rücklagen, Darlehen ausgeglichen ist und im Stellenplan keine Ausweitung vorgenommen wurde. Soweit dies nicht der Fall ist, bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Sollte der Haushaltsplan zum neuen Haushaltszeitraum nicht rechtzeitig fertig gestellt sein, gilt zunächst der alte, mit Ende des Haushaltsplans außer Kraft getretene Haushaltsbeschluss bis zu je einem Zwölftel des Ansatzes je Monat weiter. Das heißt, der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes des Vorjahres gilt weiter, bis der neue Haushalt beschlossen ist.

Stellenplan

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Der Stellenplan enthält alle im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen und ist die Rechtsgrundlage für die Personalwirtschaft. Entsprechend der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, angestellt und höher gruppiert werden. Gleichzeitig ist der Stellenplan Grundlage für die Veranschlagung der Personalausgaben. Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt werden.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird vom Verwaltungs- und Serviceamt der jeweiligen Kirchengemeinde unter Erläuterung größerer Haushaltsabweichungen vorgelegt. Der Jahresabschluss ist vom zuständigen Organ zu beschließen. Ein Soll-Überschuss, der nicht zum Haushaltsausgleich oder zur Schuldentilgung benötigt wird, ist zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Ein evtl. Soll-Fehlbetrag ist zu erläutern und auf das neue Haushaltsjahr vorzutragen und alsbald auszugleichen.

3.3 Beratung und Hilfe

Evangelischer Oberkirchenrat

Die Abteilung Gemeindefinanzen beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe ist gerne zur individuellen Beratung in Finanz- und Haushaltsfragen bereit. Auch werden kirchengemeindliche Projekte zur Haushaltskonsolidierung initiiert und begleitet sowie entsprechende Workshops für Kirchengemeinderäte in Finanzverantwortung angeboten.

Arbeitshilfe „Haushalten mit Konzept“

Unter dem Titel „Haushalten mit Konzept“ veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat fortlaufend praxisbezogene Arbeitshilfen. Der dazugehörige Sammelordner „Haushalten mit Konzept“ liegt in allen Pfarrämtern auf. Einzelne Module wie z. B. „Die Kirche verkaufen? Kriterien und Alternativen“ oder die Broschüre „Haushalten mit Konzept – Anvertrautes Geld“ können bei Bedarf beim Bestellservice des Evangelischen Oberkirchenrates angefordert werden.

Verwaltungszweckverbände/Verwaltungs- und Serviceämter

Kirchenbezirke bzw. mehrere Kirchenbezirke bilden zusammen mit ihren Kirchengemeinden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Verwaltungszweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt (VSA) ein.

Ziel der VSAs ist die Entlastung der Kirchen- und Pfarrgemeinden sowie sonstiger Einrichtungen von Verwaltungsangelegenheiten. Sie schaffen damit die Voraussetzungen dafür, dass die Kirchengemeinden sich auf ihre eigentlichen kirchlichen Aufgaben konzentrieren und diese gut erfüllen können.



Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung,
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten,
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden,
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen,
5. Beratung bei Bauangelegenheiten.

Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u. a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen,
2. Wohnungsbewirtschaftung,
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirkes,
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, übertragen werden.

**Kontakt:**

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Abteilung Gemeindefinanzen und
Liegenschaften
Kirchenoberverwaltungsrat Erich Rapp
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-810
Fax (07 21) 91 75-25-810
E-Mail: erich.rapp@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de



4.0 Vom Bauen in der Gemeinde

4.1 Grundsätzliches

Im Zentrum steht der Ort des Gottesdienstes

Auch im Bauen soll die Gemeinde durch qualitätsvolle architektonische Gestaltung und mit wirtschaftlich wie ökologisch verantworteter Planung vom Auftrag der Kirche Zeugnis geben. Im Zentrum steht dabei der Ort des gottesdienstlichen Geschehens.

Das Bauen der Kirchengemeinde unterliegt der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats, d. h. Bauvorhaben bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Fachliche Beratung erhält die Kirchengemeinde vom Kirchenbauamt, das in allen Fragen des Planens, Bauens und Gestaltens frühzeitig hinzugezogen werden soll. Auch die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz müssen beachtet werden. Dafür wurde im EOK die Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eingerichtet, die – von Ortskräften unterstützt – die Gemeinden berät. Bei Angelegenheiten, die Geläute und Orgeln betreffen, berät außerdem das Orgel- und Glockenprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden, das ebenfalls im Evangelischen Oberkirchenrat erreichbar ist.

Es empfiehlt sich, bei Bauvorhaben einen Bauausschuss einzusetzen, der die Bauherrenaufgaben in der Kirchengemeinde übernimmt.

4.2 Bauunterhaltung

Ältestenkreis ist verantwortlich für die Gebäudeunterhaltung

Der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die Erhaltung der Gebäude der Kirchengemeinde und verpflichtet, durch geeignete Bauunterhaltungsmaßnahmen die Benutzbarkeit der Gebäude, Räume und Anlagen sicherzustellen. Vor Beginn einer Maßnahme zur Bauunterhaltung ist der Schaden festzustellen, die Ursache zu klären und der für die Beseitigung des Schadens entstehende Kostenaufwand zu ermitteln.

Es ist ratsam, für die laufende Überwachung des baulichen Zustandes der Gebäude fachlich geeignete Beauftragte einzusetzen. Das können Kirchenälteste, Kirchendiener oder ein Bauausschuss sein. Für die Überwachung haustechnischer Anlagen sollen Fachfirmen beauftragt werden. Bei unmittelbarer Gefahr für Menschen und Sa-

chen sind unverzüglich erforderliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und dann dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bauunterhaltungsmaßnahmen über 5.000 Euro werden in der Regel mitfinanziert. Eine Beratung durch das Kirchenbauamt und die Genehmigung durch den EOK ist grundsätzlich erforderlich. Ausnahmen sind im Kirchenbaugesetz aufgeführt.

4.3 Neubau, Umbau und Erweiterungsvorhaben

Vor jeder Baumaßnahme muss zunächst der Baubedarf festgestellt oder das Raumprogramm aufgestellt werden. Erst nach Anerkennung dieses Bedarfs durch den EOK können konkrete Schritte in Richtung Planung unternommen werden.

Empfehlenswert in dieser Phase ist die Beteiligung der Gruppen und interessierten Gemeindeglieder, damit möglichst alle Belange abgewogen und in die Entscheidungen mit einfließen können.



Folgende Fragen können eine Hilfe sein:

- ▶ Welcher Raum (Größe) wird für den sonntäglichen Gottesdienst benötigt?
- ▶ Wie erhält dieser Raum eine dem Gottesdienst angemessene Gestaltung?
- ▶ Brauchen wir besondere Räume für regelmäßige Gruppenveranstaltungen?
- ▶ Welche Veranstaltungen können nicht zeitlich parallel stattfinden?
- ▶ Welche Veranstaltungen lassen sich in der Kirche oder ihren Nebenräumen durchführen?
- ▶ Gibt es die Möglichkeit, Räume anzumieten, z. B. bei der Kommune?
- ▶ Steht der Nutzen der Räume in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die durch den Betrieb entstehen?
- ▶ Welche finanziellen Mittel oder Sachleistungen können wir einbringen?

*Einen
Architekten-
wettbewerb
vorschalten*

Bei Neubauten und Neugestaltung von Kirchenräumen soll ein Architektenwettbewerb vorgeschaltet werden. Bei der Durchführung des Wettbewerbes steht das Kirchenbauamt fachkundig zur Seite.

4.4 Die Finanzierung des Bauens

*Der
Evangelische
Oberkirchenrat
gewährt
Zuschüsse*

Der Umfang der Baumaßnahme richtet sich nach der möglichen Finanzierung. Zunächst ist festzustellen, welchen Beitrag die eigene Gemeinde aus Haushaltsmitteln, aus Rücklagen und Spenden leisten kann. Dann ist zu klären, welche Finanzhilfe von der Landeskirche beantragt werden kann (Zuschüsse und Darlehen). Im Blick auf die ganze Kirche trägt der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat die Verantwortung für den sinnvollen Einsatz dieser Gelder. Er muss damit rechnen, dass viele Bewerberinnen und Bewerber diese Mittel anfordern und diese nicht immer in der gewünschten Höhe zur Verfügung stehen. Neubauvorhaben können zudem nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit auf Vorschlag des Kirchenbezirks und nach Beschluss der Synode aus zentralen Mitteln mitfinanziert werden. Die jeweils geltenden Finanzierungsbedingungen sind beim Evangelischen Oberkirchenrat – Referat Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau – zu erfragen.

4.5 Kunst in der Kirche

*Verkündigung
durch Kunst*

Neben der Wortverkündigung und der Kirchenmusik ist die Kunst im Kirchenraum eine zusätzliche Chance in einen Dialog mit den Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern zu treten. Die künstlerische Gestaltung von Gottesdiensträumen erfordert Fachkenntnisse und Sensibilität. Gute Erfahrungen konnten mit der Durchführung von Kunstwettbewerben gemacht werden, bei denen mehrere Künstlerinnen bzw. Künstler aufgefordert werden, einen Beitrag zu einer Aufgabenstellung abzugeben. Sowohl der Beteiligungsprozess als auch das Ergebnis sind zumeist von hoher Qualität.

Die Kunstwettbewerbe werden wie Architektenwettbewerbe vom Kirchenbauamt beraten und erhalten Zuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln.

Grundsätzlich gilt auch hier: Das Einbringen, Verändern oder Entfernen von Kunstwerken im Kirchenraum bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

4.6 Genehmigung von Bauprogramm und Architektenvertrag

Die Beauftragung eines Architekten bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Voraussetzungen dafür sind

- ▶ die Anerkennung des Bedarfs/der Baumaßnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beratung und Prüfung durch das Kirchenbauamt,
- ▶ die Abklärung der möglichen Finanzierung.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Architektenvertrag nach dem landeskirchlichen Vertragsmuster abgeschlossen, der vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

Alles Nähere über das Verfahren bei der Durchführung von Baumaßnahmen steht im Kirchenbaugesetz und der Durchführungsverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Niens/Winter Nr. 510.100; 510.111) sowie in den Richtlinien für den Naubau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen (Niens/Winter Nr. 510.200).



Versicherungen gegen Baurisiken sind:

- ▶ Gebäudeversicherung (vgl. GVBl. 1995 S. 229)
- ▶ Bauherren-Haftpflichtversicherung (im Sammelversicherungsvertrag enthalten)
- ▶ Bauleistungsversicherung (nur bei Bedarf abzuschließen)
- ▶ Gesetzliche Unfallversicherung (Versicherung der ohne Entgelt tätigen Helfer auf der Baustelle)

4.7 Vermieten und Verpachten

Grundstücke und Gebäude, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, können vermietet oder verpachtet werden. Dabei soll der Miet- und Pachtzins nicht unter dem ortsüblichen Satz für vergleichbare Objekte liegen. Miet- und Pachtverträge müssen vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden, sofern die kirch-

liche Körperschaft Mieter, Pächter oder Nutzer ist. Sie sind auf jeden Fall schriftlich abzuschließen, für Wohnungsvermietungen sollen Musterverträge verwendet werden. Es empfiehlt sich, bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke von den Pächtern eine Sicherung durch einen Bürgen oder in anderer Weise zu verlangen. Alle Gebäude im Eigentum oder Besitz kirchlicher Körperschaften sind auch nach dem Wegfall des Monopols der Badischen Gebäudeversicherungs-Anstalt infolge EG-rechtlicher Bestimmungen ab 1. Januar 1995 gegen das Brandschadens- und Elementarschadensrisiko zu versichern. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat deshalb zum 1. Januar 1996 einen Sammel-Versicherungsvertrag abgeschlossen. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat.



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
 Kirchenbauamt
 Kirchenoberbaurätin Anne Sick
 Blumenstr. 1–7
 76133 Karlsruhe
 Tel (07 21) 91 75-830
 Fax (07 21) 91 75-25-830
 E-Mail: anne.sick@ekiba.de
 Internet: www.ekiba.de

4.8 Büro für Umwelt und Energie

*Verantwortung
für die
Schöpfung*

Es wird immer deutlicher, dass der Klimawandel nicht aufgehalten werden kann. Allerdings können seine Auswirkungen auf die Umwelt gemildert werden. Die Landessynode hat bereits 2003 mit der Verabschiedung der Ökologischen Leitlinien aufgezeigt, dass wir als Evangelische Landeskirche in Baden Verantwortung übernehmen müssen. Neben dieser Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung schränken aber auch ganz praktisch die steigenden Energiepreise immer mehr die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden deutlich ein.

Ökologie am Bau beschäftigt den Evangelischen Oberkirchenrat seit vielen Jahren. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten fördert das Referat für Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau schon lange das ökologische Engagement in den Pfarr- und Kirchengemeinden.

Im Jahr 2004 hat die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Geschäftsstelle „Grüner Gockel“ einen wichtigen Schritt dahin gemacht, dieses Anliegen zu verstetigen. 60 Pfarr- und Kirchengemeinden haben das Kirchliche Umweltmanagement „Grüner Gockel“ seitdem eingeführt. Bis 2010 sollen es rund 100 Gemeinden sein. Der „Grüne Gockel“ ist ein zentraler Baustein, denn er setzt einen dauerhaften Verbesserungsprozess (oder besser: Umweltentlastungsprozess) in Gang und bindet die Nutzer der Kirchengebäude mit ein.

Der „Grüne Gockel“ ist ein weit reichender Schritt und erfordert ehrenamtliches Engagement. Nicht jede Gemeinde kann oder möchte diesen Schritt gehen. Daher hat das Referat Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen bereits vorhandene und neue Angebote zu einer integrierten Beratungsleistung für die Gemeinde- und Einrichtungsebene zusammengefasst. Das Büro für Umwelt und Energie informiert gerne über aktuelle Beratungsleistungen.



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Büro für Umwelt und Energie
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-840
Fax (07 21) 91 75-25-840
E-Mail: gruener.gockel@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de;
www.gruener-gockel-baden.de

4.9 Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS) ist seit dem 01.07.2003 Rechtsnachfolgerin des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts bewirtschaftet sie das der Evangelischen Landeskirche in Baden gewidmete Immobilienvermögen. Rund 100 Voll- und Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter am Hauptsitz in Heidelberg und Büros in Mosbach und Freiburg verwalten und betreuen ca. 1.000 Wohnungen, 20.000 Erbbau- und Pachtverträge, sowie 7.500 Hektar Wald. Als Organe sind ein Stiftungsrat, bestehend aus derzeit sieben Mitgliedern, sowie ein geschäftsführender Vorstand bestellt.

Gemäß Stiftungszweck erfüllt die Evangelische Stiftung Pflege Schönau heute die Baupflichten an 85 Kirchen und 44 Pfarrhäusern in Baden auf der Grundlage von konkreten historischen Baulastenbeschrieben. Die nach Erfüllung der Baupflichten und nach Abzug der Personal- und Sachkosten verbleibenden Erträge fließen in den landeskirchlichen Haushalt, wo sie wiederum für zentrale Zuweisungen an die Kirchengemeinden (vorrangig für Baubedürfnisse) verwendet werden.

Notwendige Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden, die in die Baupflicht der ESPS fallen, werden vom Kirchengemeinderat bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau beantragt. Diese prüft die Anträge und plant die Projekte nach den notwendigen Prioritäten und den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Kapazitäten.

Mitfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes

Über einen Geschäftsbesorgungsvertrag wird zusätzlich die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden (EPSB) als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Zentralpfarrkasse mitverwaltet. In dieser Stiftung sind alle ehemals selbstständigen 475 evangelischen Pfarrpfünden zusammengefasst. Die Erträge des Pfündevermögens dienen ausschließlich der Pfarrbesoldung.

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau verwaltet das Vermögen der beiden Stiftungen im Sinne der stiftungsrechtlich vorgegebenen Nachhaltigkeit. Die dabei erzielten Erträge stammen aus Erbbaurechten, aus Mietwohnungen, aus landwirtschaftlichen Grund-

stücken, aus der Forstwirtschaft sowie aus gewerblichen Immobilien. Die verbleibenden Erträge werden ausschließlich zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet. Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen der Landeskirche erfolgen nicht.

Die Stiftungsvermögen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Entlastung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

**Kontakt:**

Evangelische Stiftung Pflege Schönau
Zähringerstr. 18
69115 Heidelberg
Tel (0 62 21) 9 10 90
Fax (0 62 21) 91 09 60
E-Mail: info@esp-schoenau.de

Internet: www.esp-schoenau.de



5.0 Archivieren und Siegeln

5.1 Archivpflege in der Gemeinde

Das Pfarrarchiv ist nicht nur das Archiv des Pfarramts, sondern auch das der Gemeinde. Es enthält Dokumente der pfarramtlichen Arbeit, also Unterlagen, die aus dem „Amtshandeln“ erwachsen. Dazu gehören vor allem die Kirchenbücher. Aber schon die Protokollbücher, Unterlagen zum Gottesdienst, zum Konfirmandenunterricht, über die Gründung einer Gemeinde und die Einrichtung einer Pfarrstelle weisen über die pfarramtliche Tätigkeit hinaus und betreffen unmittelbar die Geschichte der Gemeinde. Auch die Unterlagen über das Vermögen der Gemeinde, über die Bauten von der Kirche über das Pfarrhaus bis zum Gemeindehaus, die Einrichtung und die Arbeit eines Kindergartens, die Unterhaltung einer Diakoniestation sind Angelegenheiten der gesamten Gemeinde, die durch den Ältestenkreis vertreten wird. Das Engagement der Gemeinde tritt ganz unmittelbar in Gemeindegremien zu Tage; Veranstaltungen der verschiedenen Gruppen prägen das Erscheinungsbild und das Leben einer Gemeinde entscheidend mit. Die Verantwortung für das Leben der Gemeinde liegt gleichermaßen bei der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und den Ältesten.

Ein Pfarramt dokumentiert das Leben der Gemeinde

Ein Pfarrarchiv soll also vor allem das Leben der Gemeinde dokumentieren. Es ist darin sowohl „Instrument“ der Arbeit im Pfarramt als auch Gedächtnis der Gemeinde. Aus dem, was seit Generationen in der Gemeinde geschehen ist und verantwortet wurde, ist eine besondere Identität der Gemeinde erwachsen. Um die gegenwärtigen Verhältnisse richtig verstehen und daraus dann Konsequenzen für zukünftiges Handeln ableiten zu können, benötigen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Älteste den Zugriff auf ein Archiv, das die Dokumente sicher und in guter Ordnung verwahrt, die rechtlichen Grundlagen beinhaltet und die wesentlichen Entwicklungen in der Gemeinde aufzeigt. Dass die Pfarrarchive auch für die Heimat- und Ortsgeschichte von größter Bedeutung sind, versteht sich von selbst.

Die Sicherung der Überlieferung einer Gemeinde ist kein Selbstläufer, sondern dazu muss etwas getan werden. Der Ältestenkreis/ Kirchengemeinderat trägt eine Mitverantwortung für die Bewahrung der Überlieferung.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Sicherung und Bewahrung der Überlieferung sind:

1. Die wichtigste Maßnahme ist die sichere Unterbringung des Archivs. Dies geschieht am besten in einem trockenen, gut belüftbaren Raum im Pfarramt. Dieser Raum muss zu den Diensträumen des Pfarramts gehören, eine Unterbringung im Keller (meistens zu feucht und schmutzig), auf dem Dachboden (meistens schmutzig und mit großen Klimaschwankungen) oder in privat genutzten Räumen des Pfarrhauses ist ausgeschlossen. Bewährt hat sich die Unterbringung in einem abschließbaren, Feuer hemmenden Schrank. Aus Brandschutzgründen ist darauf zu achten, dass im „Archivraum“ keine elektrischen Geräte stehen (auch kein Kühlschranks oder Kopierer), und dass er nicht als Lagerraum für Büro- oder Arbeitsmaterialien (Papier, Verpackungsmaterial, Bastelmaterial etc.) genutzt wird. Eine Unterbringung (auch von Teilen) des Archivs außerhalb pfarramtlicher Räume bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchliche Archiv. Im Notfall kann das Landeskirchliche Archiv auch Pfarrarchive als „Depositum“ aufnehmen bei Wahrung des Eigentums der Gemeinde und der Möglichkeit, das Archiv jederzeit wieder in die Verwahrung und Verantwortung der eigenen Gemeinde zu übernehmen.

2. Zum Schutz des Archivguts sind auch bestimmte Benutzungsbedingungen zu beachten. Ältesten stehen für ihre Arbeit grundsätzlich alle Akten, auch die laufenden in der Registratur, zur Verfügung. Personalakten müssen in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden und dürfen nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Die Akten dürfen nicht außerhalb der Diensträume des Pfarramts benutzt werden! Ein Pfarrarchiv kann grundsätzlich auch für die Einsichtnahme heimatgeschichtlich Interessierter geöffnet werden. Öffentlich eingesehen werden dürfen nur Akten, deren letzter Vorgang dreißig Jahre oder länger zurück liegt. Für Personen bezogene Daten – wie die Kirchenbücher – gelten besondere Schutzfristen. Hier kann ohne Bedenken nur in Kirchenbücher bis zum Jahre 1900 Einsicht gewährt werden. Die Einsichtnahme in Unterlagen aus dem Pfarrarchiv darf nur in den Diensträumen des Pfarramts unter Aufsicht geschehen. Beschädigtes oder verschmutztes Archivgut darf nicht in die Benutzung gegeben werden.

*sichere
Unterbringung*

*Benutzungs-
bedingungen
beachten*

Für Familienforscher stehen grundsätzlich alle Daten auf Mikrofilm auch im Landeskirchlichen Archiv zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Kirche nur über kirchliche Daten (also Taufe oder Beerdigung) Auskünfte erteilen darf, nicht jedoch über standesamtliche Daten wie Geburt oder Sterbedatum. Die Benutzung kirchlicher Archive für private Forschungen (wie Familienforschung) ist gebührenpflichtig.

*Unterstützung
bei der
Archivpflege*

3. Das Landeskirchliche Archiv berät die Gemeinden in allen Fragen der Archivpflege und bei der Einrichtung des Archivs. Für die Ordnungs- und Erschließungsarbeiten an den Pfarrarchiven steht ein hauptamtlicher Archivpfleger zur Verfügung. Eine wichtige Voraussetzung für die Überlieferungsbildung ist eine saubere Aktenführung im Pfarramt. Hierfür können auch Älteste Verantwortung übernehmen, soweit sie für bestimmte Arbeitsgebiete zuständig sind (Bauwesen, Finanzwesen, Kindergarten, Gemeindediakonie, Jugendarbeit etc.) und sich deshalb mit der Materie auch am besten auskennen. Das Landeskirchliche Archiv bietet auch für die Registraturpflege Schulungen für Pfarramtssekretärinnen und Ehrenamtliche an.

Die Verordnungen über die Benutzung des kirchlichen Archivguts und zum Schutze des Archivguts sind abgedruckt bei Niens/Winter unter der Nr. 520.200 bzw. 520.220, die Gebührenordnung unter der Nr. 520.230.



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Landeskirchliches Archiv
Blumenstr. 1–7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-794
Fax (07 21) 91 75-25-794
E-Mail: landeskirchlichesarchiv@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de

5.2 Führung und Verwendung des Dienstsiegels

Das Dienstsiegel wird vom Pfarramt der Gemeinde geführt, also von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer verwaltet. Dennoch können auch Älteste in die Lage kommen, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragt zu werden, beispielsweise wenn die Pfarrstelle vakant ist oder die Siegel führende Person nicht dienstfähig ist. Der/die (stellvertretende) Vorsitzende des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates hat automatisch die Stellvertretung der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers bei der Führung des Dienstsiegels inne. Die Sekretärin hingegen darf das Siegel nicht selbstständig verwenden, sondern nur auf Anweisung durch die jeweiligen Siegelberechtigten beidrücken.

Das Dienstsiegel wird einer eigenhändigen Unterschrift beigeprägt, es darf nicht vor der Unterschrift „blanko“ auf das Dokument aufgedrückt sein. Mit dem Siegel werden Rechtsgeschäfte der Gemeinde oder Amtshandlungen, die einen rechtlichen Status innerhalb der Gemeinde begründen (Taufe, Konfirmation, Eheschließung, Beerdigung), Vollmachten, pfarramtliche Zeugnisse, soweit sie in einem Bezug zur kirchlichen Arbeit stehen, beglaubigt. Für andere Zwecke darf das Siegel nicht verwendet werden.

Daraus ergeben sich für die Praxis Konsequenzen: So dürfen mit dem pfarramtlichen Siegel tatsächlich nur kirchliche Amtshandlungen bzw. Abschriften kirchlicher Amtshandlungen oder Dokumente aus dem kirchlichen Tätigkeitsbereich beglaubigt werden. Dazu zählen nicht Schulzeugnisse oder Dokumente anderer Hoheitsträger, also staatlicher und kommunaler Ämter oder anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten! Zu den kirchlichen Amtshandlungen mit Rechtscharakter zählt nicht die Jubelkonfirmation. Hier ist die Erinnerungsurkunde mit Schmuckstempel sinnvoll und angebracht.

Die Siegelordnung finden Sie in der Rechtssammlung Niens/Winter unter Nr. 520.400.

